

Standeskommissionsbeschluss über die Leistung von Beiträgen an die familienexterne Kinderbetreuung

vom 24. September 2002¹

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 2 des Grossratsbeschlusses betreffend Leistung von Beiträgen an
die familienexterne Kinderbetreuung vom 24. Juni 2002,²

beschliesst:

Art. 1³

¹An die Kosten des Besuchs von anerkannten Kinderhorten oder der Betreuung durch anerkannte Tageseltern kann der Kanton dem Inhaber* oder den Inhabern der elterlichen Sorge Beiträge gewähren. Beitragsberechtigung

²Anspruchsberechtigt ist nur, wer im Kanton Wohnsitz hat und mit dem Kind zusammenlebt.

³Den Sorgeberechtigten, welche die Möglichkeit haben, ihre Kinder selber zu betreuen oder durch nahestehende Personen betreuen zu lassen, kann der Anspruch auf Beiträge gekürzt oder verweigert werden.

⁴Beiträge an die Betreuungskosten werden nur ausgerichtet, wenn die Betreuungsdauer mindestens vier Stunden pro Tag ausmacht, oder im Falle von Tageseltern, wenn diese nicht nahe Verwandte wie Grosseltern oder Tanten sind.

Art. 1a⁴

¹Die Anerkennung als Kinderhort setzt voraus, dass eine Bewilligung gemäss Art. 7 der Adoptions- und Pflegekinderverordnung (APV) vom 24. Juni 2013 besteht. Anerkennung

¹ Mit Revisionen vom 30. August 2005, 8. November 2005, 19. Januar 2010, 29. November 2011 und 16. September 2014.

² Ingress abgeändert durch StKB vom 30. August 2005. Titel geändert durch StKB vom 19. Januar 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2010).

³ Angefügt (Abs. 2) durch StKB vom 8. November 2005. Neue Fassung durch StKB vom 19. Januar 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2010). Abgeändert durch StKB vom 29. November 2011 (Inkrafttreten: 1. Januar 2012).

* Die Verwendung männlicher Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

⁴ Eingefügt durch StKB vom 19. Januar 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2010). Abgeändert durch StKB vom 16. September 2014.

²Die Anerkennung als Tageseltern setzt voraus, dass eine vom Verein Tagesfamilien Appenzell I.Rh. bezeichnete oder durchgeführte Ausbildung absolviert wurde und eine Meldung nach Art. 5 APV erfolgt ist.

³Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führt eine Liste der anerkannten Kinderhorte oder Tageseltern.

Art. 2¹

Beitragsgesuch

¹Beiträge sind beim Finanzdepartement im Voraus schriftlich zu beantragen.

²Für Leistungen vor der schriftlichen Antragstellung werden grundsätzlich keine Beiträge verfügt.

Art. 3²

Massgebendes Gesamteinkommen

¹Das Finanzdepartement legt die Höhe des Beitrages aufgrund des massgebenden Gesamteinkommens fest.

²Dieses umfasst folgende Positionen gemäss letzter definitiver Steuerveranlagung:

- a) das steuerpflichtige Gesamteinkommen;
- b) 10 % des steuerpflichtigen Gesamtvermögens;
- c) Unterhalts- und Verwaltungskosten für Grundstücke des Privatvermögens, soweit sie den Pauschalabzug von 20 % der entsprechenden Erträge übersteigen;
- d) Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a);
- e) Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- f) sämtliche Einkommen, die über das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 (BGSH) abgerechnet werden.

³Lebt der anspruchsberechtigte Inhaber der elterlichen Sorge im Konkubinat, werden die massgebenden Gesamteinkommen beider zusammengezählt.

⁴In Spezialfällen, insbesondere wenn die finanziellen Verhältnisse seit der definitiven Veranlagung auf Dauer massiv geändert haben, kann die Festlegung aufgrund aktueller Finanzdaten vorgenommen werden. Für die Zeit der Abklärung können Vorschüsse geleistet werden.

Art. 4³

Vollzug

¹Die Beiträge werden gegen Rechnung des betreffenden Kinderhortes oder des Vereins Tagesfamilien monatlich vergütet.

¹ Neue Fassung durch StKB vom 29. November 2011 (Inkrafttreten: 1. Januar 2012).

² Abgeändert (Abs. 1) durch StKB vom 30. August 2005. Neue Fassung durch StKB vom 29. November 2011 (Inkrafttreten: 1. Januar 2012).

³ Abgeändert (Abs. 1) durch StKB vom 19. Januar 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2010). Neue Fassung durch StKB vom 29. November 2011 (Inkrafttreten: 1. Januar 2012).

²Bei Bezüchern von Sozialhilfe gehen die Beiträge an das zuständige Sozialamt.

³Zu Unrecht ausgerichtete Beiträge oder Vorschüsse sind zurückzuerstatten.

Art. 5

Für die Berechnung des Anspruchs von Personen, die an der Quelle besteuert werden, ist das der Quellensteuer zugrunde liegende Einkommen massgebend. Sonderfälle

Art. 6

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission in Kraft. Inkrafttreten